Bericht

des Finanzausschusses betreffend die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 des Landes Oberösterreich

[L-2020-619998/2-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 1479/2020</u>]

Gemäß Art. 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen. Darüber hinaus haben die Gebietskörperschaften gemäß Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen.

Die COVID-19-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, der sich die europäische Union in ihrer Geschichte ausgesetzt sah. Seitens der EU wurde im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die General Escape Clause (Allgemeine Ausweichklausel) nach Unionsrecht aktiviert. Durch die allgemeine Ausweichklausel werden die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht ausgesetzt. Sie gibt der Kommission und dem Rat die Möglichkeit, im Rahmen des Pakts unter Abweichung von den normalerweise geltenden Haushaltsverpflichtungen die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln gelten auch für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Alles, was somit auf EU-Ebene hinsichtlich der Ausweichklausel zur Anwendung kommt, ist daher analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 des Landes Oberösterreich wurde somit unter diesen außergewöhnlichen Vorzeichen erstellt und soll dem Oö. Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet werden. Der darin dargestellte Haushaltsrahmen sowie die dargestellten Auszahlungs- und Einzahlungsbereiche präjudizieren keine Detailplanungen, Beschlüsse und sonstige Genehmigungen des Oö. Landtags, vor allem im Hinblick auf die jährliche Budgeterstellung.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 des Landes Oberösterreich, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 9. November 2020 (Beilage 1479/2020, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, im Sinn einer mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß Art. 15 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 19. November 2020

KommR Alfred Frauscher
Obmann

Bgm. Anton Froschauer
Berichterstatter